

Februar 2011

## Hessen

### Mitgliedsvertrag zwischen der Architektenkammer Hessen AKH und der ABSt Hessen e.V. wurde am 2.2.2011 unterzeichnet

Anlässlich des Beitritts der Architektenkammer Hessen AKH zur Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. traf sich zur Unterzeichnung der Mitgliedschaftsvereinbarung die Präsidentin der AKH mit dem Vorstand der ABSt. Der Vorsitzende Joachim Nolde und sein Stellvertreter Herr Dr. Christof Riess sowie die Geschäftsführerin der ABSt Hessen, Brigitta Trutzel begrüßten die Präsidentin sehr herzlich in der ABSt in Wiesbaden.



Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH), Barbara Ettinger-Brinckmann (links), Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Rhein-Main Frankfurt, Dr. Christof Riess (2. v. l.), Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Joachim Nolde (rechts) und Geschäftsführerin der ABSt Hessen, Brigitta Trutzel (2.v.re)

Die Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH), Barbara Ettinger-Brinckmann, betonte anlässlich der Vertragsunterzeichnung die Vorteile des Beitritts der AKH für alle hessischen Architekten und Stadtplaner: „Durch die Mitgliedschaft der Kammer wird nun die kostenlose und sehr effiziente Recherche in der hessischen Ausschreibungsdatenbank durch alle Architekten und Stadtplaner ermöglicht. Außerdem übernimmt die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. ab sofort die kostenlose Erstberatung im Vergabeverfahrensrecht der VOB/A und VOL/A für unsere Mitglieder. Deren intensive Beratung und die Möglichkeit für sie, sich in das Hessische Präqualifikationsregister eintragen zu lassen, runden das Vorteilspaket für alle hessischen Architekten und Stadtplaner ab. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!“

Herr Nolde hob hervor, dass es die IHKn und HWKn nach über 50 Jahren des Bestehens der ABSt Hessen sehr freut, dass es eine weitere Vernetzung zu den Angehörigen der freischaffenden Berufe durch diese Mitgliedschaft gebe. Es mache Sinn, ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot im Vergaberecht für alle betroffenen Kammermitglieder in Hessen unter dem Dach der ABSt zu bündeln. Alle Unternehmer und Freiberufler, die sich regelmäßig um öffentliche Aufträge bemühen, werden hier kostenlos unterstützt. Auch die kostenlose Nutzung der HAD ist von besonderem Vorteil, da sie eine von nur zwei Bekanntmachungsplattformen bundesweit ist, die alle Ausschreibungen der Beschaffungsstellen zentral bündelt und Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Damit ersparen sich Bieter zeitaufwendige Recherchen in anderen Medien.

**Februar 2011**

Brigitta Trutzel, die Geschäftsführerin der ABSt Hessen, unterstreicht, dass es bislang nichts Vergleichbares an Einrichtungen in Deutschland gibt. „Zunehmend erhalten wir Anfragen von Architekturbüros, die für öffentliche Auftraggeber VOB-Vergabeverfahren durchführen sollen. Architekten bewerben sich nicht nur um öffentliche Aufträge, sie führen auch zunehmend die Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber durch. Daher sind die zahlreichen Fortbildungsangebote der ABSt Hessen für sie ebenfalls von großem Vorteil. Wir werden dem Berufsstand nun verstärkt unsere Kompetenz zur Verfügung stellen und in anderen Bereichen auch voneinander profitieren können. Denn dort, wo es Berührungspunkte gibt, sollte man auch unbedingt zusammen arbeiten und Kompetenzen bündeln!“

## **Wissenswertes**

### **BMWi veröffentlicht Vergabeabsicht zur Erhebung statistischer Daten im öffentlichen Markt**

Mit Datum vom 23.12.2010 hat das Bundeswirtschaftsministerium die Vergabeabsicht einer Strukturerhebung zur „Ermittlung von Anzahl und Volumina nationaler und europaweiter Ausschreibungen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen“ veröffentlicht. Erstmals sollen Daten zum öffentlichen Markt im Ober- und Unterschwellenwertbereich ermittelt werden, um zukünftige vergaberechtliche Entscheidungen „auf einem soliden quantitativen Fundament treffen zu können.“

Die bereits Ende Mai 2011 vorzulegende Untersuchung soll folgende Bereiche erfassen:

- Gesamtbeschaffungsvolumen sowie Gesamtanzahl der vergebenen Aufträge unter Berücksichtigung der jeweilige Aufteilung auf verschiedene Größenklassen;
- Darstellung des Anteils an "freiberuflichen Leistungen";
- Ober- und Unterschwellenwert;
- Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen.

Das Projekt soll als repräsentative Stichprobe durchgeführt werden. Ziel der Datenerfassung ist es u. a., Rückschlüsse auf die durch die Koalitionsvereinbarung aufgeworfenen Themen (Straffung der Regelungen; Verfahrensvereinfachungen; Ausgestaltung des Rechtsschutzes unterhalb der EU-Schwellenwerte) zu ziehen. Daneben sollen auch die Erfahrungen aus der Anhebung der Schwellenwerte in der VOB und VOL als Teil der Maßnahmen des Konjunkturpakets II evaluiert und die Ergebnisse bei der Reform des Vergaberechts berücksichtigt werden.

Abgabetermin für Teilnahmeanträge war der 12.01.2011. Den Text der Ausschreibung finden Sie unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/ausschreibungen,did=375188.html>.

### **Wertgrenzenübersicht der Auftragsberatungsstellen zum Thema „Konjunkturpaket II“**

Die Auftragsberatungsstellen haben eine Übersicht über die Landesregelungen zur Verlängerung der ursprünglich im Rahmen des Konjunkturpakets II angehobenen Wertgrenzen für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte erstellt. Sie finden die Übersicht unter <http://www.had.de/start.php?topmenu=stichwort>

**Februar 2011**

### **AMNOG regelt Rechtsweg für „§ 69 SGB V“ Verfahren mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu**

Am 27.12.2010 ist im Bundesgesetzblatt das vom Bundestag beschlossene Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) verkündet worden. Aus vergaberechtlicher Sicht bedeutsam ist, dass durch das AMNOG die durchgängige Rechtswegzuständigkeit der Vergabekammern und Oberlandesgerichte wiederhergestellt wird, nämlich auch für Rechtsstreitigkeiten bei Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V (5. Sozialgesetzbuch), d. h. solche, bei denen Auftraggeber im Vergabeverfahren die gesetzlichen Krankenkassen bzw. ihre Verbände sind. Beendet wird hierdurch die Rechtswegzersplitterung, welche aufgrund der den Vergabekammern nachgelagerten Zuständigkeit der Landes- bzw. Bundessozialgerichte bestand.

Die durch das AMNOG vorgenommenen Änderungen in SGG (Sozialgerichtsgesetz) und GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sind zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Gemäß § 207 SGG n. F. gehen Verfahren in Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V betreffen und die am 28.12.2010 bei den Landessozialgerichten anhängig waren, in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht über. Zu diesem Zeitpunkt beim Bundessozialgericht anhängige Verfahren gehen auf den Bundesgerichtshof über.

### **Nationale Strategie zu Corporate Social Responsibility vorgelegt**

Die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen dokumentiert sich im Begriff der Corporate Social Responsibility (CSR). Am 6. Oktober 2010 hat die Bundesregierung mit dem Aktionsplan CSR ihre nationale Strategie dazu vorgelegt. Demnach kommt dem Beschaffungsvolumen staatlicher Stellen eine gewachsene Bedeutung zu: Im Sinne von Nachhaltigkeit und zur Förderung innovativer Technologien soll sich die Beschaffung in geeigneten Fällen stärker an ökologischen und sozialen Kriterien ausrichten. Mit der im Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts im Jahre 2009 geschaffenen Neuregelung können öffentliche Auftraggeber zusätzliche Anforderungen in sozialer und ökologischer Hinsicht an Auftragnehmer stellen, wenn diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung ein klares politisches Bekenntnis zu einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung mit entsprechender strategischer Zielsetzung abgeben. Diesem Ziel dient auch die unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums eingerichtete Arbeitsgruppe „Nachhaltige Beschaffung“, mit deren Unterstützung schrittweise eine „Allianz für eine nachhaltige Beschaffung“ aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunen entwickelt werden soll. Die Bundesregierung wird darüber hinaus das Wissen über die nachhaltige öffentliche Beschaffung bei den mit Vergabe befassten öffentlichen Stellen weiter stärken. Dazu wird sie bestehende Internetportale ([www.kompass-nachhaltigkeit.de](http://www.kompass-nachhaltigkeit.de) oder [www.beschaffung-info.de](http://www.beschaffung-info.de)) und Leitfäden stärker bekanntmachen sowie Lernplattformen, Lernwerkstätten und Seminare anbieten. Weitere Informationen über den Aktionsplan der Bundesregierung siehe unter:

[www.csr-in-deutschland.de/portal/generator/15040/property=data/2010\\_10\\_06\\_aktionsplan\\_csr.pdf](http://www.csr-in-deutschland.de/portal/generator/15040/property=data/2010_10_06_aktionsplan_csr.pdf)

### **Bundesrechnungshof kritisiert Verschwendung des Bundes**

Am 15. November 2010 unterrichtete der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag in seinen Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes (Drucksache 17/3650). Es gebe erhebliche Einsparpotenziale, da nachlässig mit Geld umgegangen werde und die Steuerverwaltung im Vollzug nicht konsequent arbeite. Konkret benannt werden der Straßenbau, Schienenprojekte und Investitionen der Bundeswehr. Wie in den Vorjahren prangerte der Bundesrechnungshof die Verschwendung öffentlicher Mittel an.

**Februar 2011**

So sind verschiedene Ressorts mit Beispielen genannt; das Auswärtige Amt beispielsweise baute in Mauritien Dienstwohnungen mit 180 bis 200 Quadratmetern Wohnfläche, wenngleich ein Bedarf von 120 Quadratmetern festgestellt worden war. Unter anderem gaben Vergaberechtsverstöße und Mehrkosten bei einem IT-Projekt des Deutschen Patent- und Markenamtes oder zu teure IT-Beschaffungen des Bundesinnenministeriums Grund zur Klage. Weitere Informationen zum Papier des Bundesrechnungshofes siehe unter:

[www.bundeswehr-monitoring.de/fileadmin/user\\_upload/media/BT1703650-Auszug.pdf](http://www.bundeswehr-monitoring.de/fileadmin/user_upload/media/BT1703650-Auszug.pdf).

### **Neuregelung auf dem Arzneimittelmarkt passiert den Bundestag**

Am 11. November 2010 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) in einer durch zahlreiche Änderungsanträge modifizierten Form verabschiedet. Beschlossen wurde insbesondere die Anwendung des Vergaberechts auf alle Verträge im Sinne des § 69 Abs. 1 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) - also nicht für Arzneimittel. So sollen zukünftig die Oberlandesgerichte und nicht mehr die Landessozialgerichte zweitinstanzlich für Nachprüfungsverfahren gegen Auftragsvergaben im Sozialbereich zuständig sein. Bislang sind hier nach einer erst kürzlich erfolgten Gesetzesänderung erstinstanzlich die Vergabekammern, zweitinstanzlich aber die Landessozialgerichte zuständig. Sofortige Beschwerden gegen die Beschlüsse der Vergabekammern müssen in Zukunft bei den Oberlandesgerichten erhoben werden. Auf diese Weise soll eine einheitliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten auf Basis des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hergestellt werden. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren.

### **Transparency International: Korruptionswahrnehmungsindex 2010**

Am 26. Oktober 2010 hat die internationale Anti-Korruptionsorganisation Transparency International (TI) den Korruptionswahrnehmungsindex 2010 veröffentlicht. Dieser Index misst den Grad der im öffentlichen Sektor - bei Beamten und Politikern - wahrgenommenen Korruption. Es handelt sich um einen zusammengesetzten Index, der sich auf verschiedene Experten- und Managerumfragen stützt. Korruption ist ein weltweit anhaltendes Problem. So erzielten drei Viertel der 178 untersuchten Länder auf einer Skala von null (sehr korrupt) bis zehn (wenig korrupt) weniger als fünf Punkte. Deutschland belegt gemeinsam mit Österreich den 15. Platz - damit allerdings nur im Mittelfeld der anderen westlichen Länder. Dänemark, Finnland und Schweden liegen deutlich vor der Bundesrepublik. Das Fazit der Organisation: Positive Entwicklungen sind unverkennbar. Aufgrund einer größeren Anzeigebereitschaft sei die Zahl der polizeilichen Ermittlungen gestiegen. Zudem seien Präventionsmaßnahmen ergriffen worden - im privatwirtschaftlichen sowie öffentlichen Bereich. Einen dringenden Reformbedarf sieht TI bei der Regelung der Abgeordnetenbestechung sowie bei der Neuregelung von Parteispenden und -sponsoring. Weitere Informationen zum Korruptionswahrnehmungsindex 2010 siehe unter:

[www.transparency.de/Corruption-Perceptions-Index-2.1742.0.html](http://www.transparency.de/Corruption-Perceptions-Index-2.1742.0.html).

### **Große Probleme mit Korruption in Behörden**

Pricewaterhouse-Coopers untersuchte gemeinsam mit der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, welche finanziellen Schäden durch kriminelle Handlungen in deutschen Behörden verursacht werden. Das Ergebnis liefert die Studie „Kriminalität im Öffentlichen Sektor“. Im Ergebnis war fast jede dritte Behörde (29 Prozent) in den letzten zwei Jahren nachweislich von mindestens einer strafbaren Handlung betroffen. 44 Prozent der Behörden berichteten von konkreten Verdachtsfällen. In der öffentlichen Verwaltung ist die

**Februar 2011**

Zahl der Fälle von Korruption zwar relativ niedrig, doch über 25 Prozent der Verwaltungen vermuteten in den letzten zwei Jahren mindestens einen Fall von Vorteilsannahme und 14 Prozent einen Fall von Bestechlichkeit. Hinzu kommen zahlreiche Korruptionsversuche. Jede fünfte Behörde berichtete davon, dass sich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bestechungsversuchen durch Privatpersonen und besonders von Unternehmen ausgesetzt sahen. Ausgehend von den insgesamt 8.500 Strafanzeigen aus dem Jahr 2008 wegen Korruption schätzt man die Zahl der Korruptionsverdachtsfälle allein für die öffentliche Verwaltung auf circa 20.000 jährlich. Andererseits ist die öffentliche Verwaltung im Vergleich zur Privatwirtschaft weniger stark von Korruption betroffen. Die durchschnittlichen finanziellen Schäden liegen in der öffentlichen Verwaltung deutlich unterhalb der Schäden in der Privatwirtschaft. Dennoch verzeichnen einzelne Behörden Schäden in Millionenhöhe. Die Autoren der Studie vermuten einen Gesamtschaden für die öffentliche Verwaltung in Deutschland in Höhe von über zwei Milliarden Euro jährlich. Weitere Informationen zur Studie siehe unter:

[www.pwc.de](http://www.pwc.de).

### **Gemeinsame Erklärung zum Vergaberecht**

Verbände, Organisationen und Gewerkschaften unter der Federführung des Zentralverbands des Deutschen Handwerks fordern in einer gemeinsamen Erklärung zum Vergaberecht vom 10. Dezember 2010, alles zu unterlassen, was die bewährte Zuständigkeit der Vergabeausschüsse für die Erarbeitung ausgewogener Verfahrensvorschriften beschneidet. Dazu gehört zum einen, dass die EU-Richtlinie für Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit innerhalb der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB, VOL, VOF) umgesetzt wird. Verfahrensvorschriften für verteidigungs- und sicherheitsrelevante Vergaben, die auch schon bislang in den Vergabe- und Vertragsordnungen geregelt sind, dürfen dort nicht herausgelöst werden. Dies würde einer Zersplitterung des Vergaberechts Vorschub leisten und damit die praktische Handhabbarkeit dieses wichtigen Segments der öffentlichen Auftragsvergabe für Auftraggeber und Auftragnehmer erheblich erschweren. Dazu gehört zum anderen, dass die koalitionsvertraglich vereinbarte Einführung eines wirksamen Rechtsschutzes bei Unterschwellenaufträgen nicht dazu führen darf, dass die Vergabe- und Vertragsordnungen abgeschafft werden. Denn jene werden durch die fachkundigen Vergabeausschüsse, die sich aus Fachleuten der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite zusammensetzen, erarbeitet. Diese seit Jahrzehnten bewährte Entlastung des Gesetz- und Verordnungsgebers ist die Garantie dafür, dass den Anwendern auch in Zukunft unbürokratische und praktikable Vergaberegulungen zur Verfügung stehen, die von allen Beteiligten akzeptiert werden. Zu den Unterzeichnern der Erklärung gehören: Bundesarchitektenkammer, Bundesingenieurkammer, Bundesverband der Deutschen Industrie, Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien, Bundesvereinigung Bauwirtschaft, Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Stahlbau-Verband, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau, Zentralverband Deutsches Baugewerbe sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks. Der Text ist abrufbar unter:

<http://www.zdh.de/presse/pressemeldungen/gemeinsame-erklaerung-zum-vergaberecht.html>



**Februar 2011**

## **Deutsche Bahn AG einigt sich im Streit um Nahverkehrsleistungen**

Die Deutsche Bahn AG und der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) haben sich vor Gericht geeinigt, dass die Bahntochter DB Regio bis 2030 große Teile des Schienenverkehrs in Nordrhein-Westfalen übernehmen soll. Im Gegenzug hatte die Bahn den großzügigen Einsatz von modernen S-Bahnen versprochen. Gegen diesen im vergangenen Jahr getroffenen Vergleich haben mehrere Wettbewerber, unter anderem das niederländische Bahnunternehmen Abellio, Einspruch erhoben. Die Vergabekammer Münster hatte den Einspruch zurückgewiesen. Daraufhin wurde erst der Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf eingeschaltet - das Verfahren wurde alsdann an den Bundesgerichtshof weiterverwiesen. Abellio gab jetzt bekannt, den Widerspruch zurückziehen zu wollen. Somit bleibt unbeantwortet, ob Besteller von Schienennahverkehrsleistungen grundsätzlich europaweit ausschreiben müssen oder ob sie unmittelbar ein Bahnunternehmen in Direktvergabe beauftragen können.

Quelle: Handelsblatt von Freitag/Samstag, 3./4. Dezember 2010, Nr. 235.

## **Aktuelles Standardleistungsbuch für das Bauwesen (STLB-Bau)**

Aufgrund der mit der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) einhergehenden Änderungen in den Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (ATV) wurde das Textsystem STLB-Bau überarbeitet und aktualisiert. Alle Neuerungen sowie die im STLB-Bau zitierten und ersetzten Normen finden sich unter

[www.gaebl.de/aktuelles2.php](http://www.gaebl.de/aktuelles2.php)

## **Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl verlängert**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Erlass B15 - 8165.4/2-1 vom 2. Dezember 2010 die verbindliche Anwendung der Stoffpreisgleitklausel für Stahl in den Bauverträgen des Bundeshochbaus verlängert bis zum 31. Dezember 2011. Bei allen neuen Vergabeverfahren ist für Spundwandstahl und für Spannstahl allerdings keine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren. Für diese Stahlsorten wird die Klauselanwendung bis auf Weiteres ausgesetzt. Weitere Informationen zu Stoffpreisgleitklauseln finden Sie unter:

[www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)

## **Leitfaden Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und Netzüberlassung**

Das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur haben am 15. Dezember 2010 einen gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sowie zur Netzüberlassung veröffentlicht. Betroffene Unternehmen und Gemeinden können sich daran bei zentralen Fragestellungen orientieren. Strom- und Gaskonzessionen sind spätestens alle 20 Jahre neu zu vergeben. Ein Großteil der bundesweit auf etwa 20.000 geschätzten Konzessionsverträge läuft derzeit beziehungsweise in den nächsten Jahren aus. Gegenwärtig ist ein Trend zur Rekommunalisierung zu beobachten - Kommunen vergeben Konzessionen zunehmend an kommunale Unternehmen.

**Februar 2011**

- Der **kartellrechtliche Teil** des Leitfadens betrifft vor allem die Auswahl durch die jeweilige Gemeinde. Zwar ist das Vergaberecht nicht anwendbar, jede Gemeinde verfügt aber bei der Vergabe der örtlichen Wegrechte über eine marktbeherrschende Stellung, die sie nicht missbrauchen darf. So liegt ein Missbrauch vor, wenn die Gemeinde einzelne Bieter, insbesondere mit der Gemeinde verbundene Unternehmen, ohne sachlichen Grund bevorzugt. Weiter muss sie die netzrelevanten Daten für eine sachgerechte Bewerbung zur Verfügung stellen.
- Der **energiewirtschaftsrechtliche Teil** des Leitfadens behandelt insbesondere die Phase der Netzüberlassung bei einem Konzessionsnehmerwechsel. Ein dabei regelmäßig auftretender Streitpunkt zwischen Alt- und Neukonzessionär ist etwa die Frage, ob eine Eigentumsübertragung der Netzanlagen erforderlich ist oder eine Überlassung im Rahmen eines Pachtvertrages ausreicht.

Der Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers ist abrufbar auf der Internetseite:

[www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/101215\\_Leitfaden\\_Konzessionsrecht\\_BNetzA-BKartA.PDF](http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/101215_Leitfaden_Konzessionsrecht_BNetzA-BKartA.PDF)

### **Neuer Leitfaden "Produktneutrale Leistungsbeschreibung Server"**

Im Oktober 2010 hat die Arbeitsgruppe unter Federführung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern und des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) einen Leitfaden für öffentliche Auftraggeber veröffentlicht. Er enthält eine verlässliche und verständliche Hilfe, um Ausschreibungen zur Beschaffung von Servern entsprechend den europäischen und nationalen Rechtsvorgaben produktneutral zu formulieren. Die technische Komplexität der Materie, die rasche Abfolge der Produktzyklen und vor allem die Schwierigkeit, die gewünschte Leistungsfähigkeit eines Systems unter Einbeziehung aller technischen Anforderungen zielgenau zu beschreiben, stellt öffentliche Beschaffer vor große Herausforderungen.

Der Leitfaden setzt mit vielfältigen Hilfestellungen an, die helfen sollen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Im Leitfaden werden folgende Themen behandelt: Serverklassifizierung, Serverkonfiguration, die Bauformen, Prozessoren und Leistungsbeschreibung, die Serverspeicher, Schnittstellen, Anwendungen, BIOS, Treiber, Betriebssystem sowie das Systemmanagement, aber auch die nichttechnischen Anforderungen wie die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens sowie die Wertung der Angebote. Zudem benennt und beschreibt der Leitfaden auch aktuelle technische Standards. Der Leitfaden kann unter der folgenden Internetseite heruntergeladen werden:

[www.itk-beschaffung.de](http://www.itk-beschaffung.de)

Februar 2011

## Recht

### **Fehlen einer Leistungsposition ist nach § 16 VOB/A 2009 nicht heilbar!** **VK Hessen, Beschluss v. 10.12.2010-69d-VK-38/2010**

*Fall:* VSt übersandte den Bietern im Rahmen einer VOB-Ausschreibung zusätzliche zu bepreisende Leistungspositionen. Ein Bieter vergaß, diese dem Angebot beizufügen. Das Angebot wurde wegen der darin liegenden Änderung an den Vergabeunterlagen zwingend ausgeschlossen.

*Begründung:* Der Bieter macht im Nachprüfungsverfahren geltend, dass nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A 2009 eine einzelne, fehlende Preisangabe nicht zum Ausschluss führt. Für die Vergabekammer fehlt es aber nicht an einer unwesentlichen Preisangabe, für die die Ausnahme geschaffen wurde. Der Fall sei nicht damit vergleichbar, wenn im Angebot eine ganze Leistungsposition nicht angeboten würde. Mit dem Unterschlagen der Leistungsposition habe der Bieter vielmehr die Vergabeunterlagen in unzulässiger Weise geändert.

Auch eine Heilung durch Nachfordern der Preisangabe als „fehlende Erklärung“ gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A käme nicht in Betracht, weil mit Erklärungen ausdrücklich nicht Preisangaben gemeint seien. Hierfür sei ausschließlich der § 16 Abs. 1 Nr. 1c VOB/A geschaffen worden.

Tipp: Heilung betrifft formale Mängel, eine Ausweitung auf inhaltliche Aspekte ist nicht beabsichtigt. Fehlende Fabrikatsangabe, die gefordert werden, dürften gem. § 16 VOB/A auch nicht zu heilen sein.

### **Kein Ausschluss bei fehlender Typenangabe, wenn nicht eindeutig verlangt** **OLG München, Beschluss v. 12.11. 2010–Verg 21/10**

*Fall:* In einer europaweiten Ausschreibung von Bauleistungen waren Produktangaben zu machen. In den Vergabeunterlagen wurden Fabrikatsangaben inklusive Hersteller- und Typenangaben verlangt, sofern ein angegebenes Leitprodukt nicht angeboten wird. Im Leistungsverzeichnis wurde nur die Angabe eines Fabrikats verlangt. In den Vergabeunterlagen wird angekündigt, dass bei fehlenden Produktangaben oder Erklärungen zum Angebot des Leitfabrikats ein Angebot wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen wird. Ein Bieter bietet nicht das Leitprodukt, sondern einen anderen Hersteller an und benennt diesen. Typenbezeichnungen macht er nicht. Das führt zum Ausschluss des Angebots wegen fehlender Erklärungen.

*Begründung:* Das OLG hält den Ausschluss für unzulässig. Das Angebot enthalte alle geforderten Erklärungen. Die VSt hat die Pflicht, ihre Forderungen zweifelsfrei zu formulieren. Widersprüchliche Angaben in den Vergabeunterlagen können nicht zulasten des Bieters gehen. Ausschlaggebend für die Auslegung ist die Sicht des objektiven Empfängerhorizonts, also der potentiellen Bieter. Für die Annahme, dass der AG beide Angaben hätte ausdrücklich fordern müssen, sprach die Tatsache, dass im Verfahren alle Bieter davon ausgegangen waren, dass Typenangaben keine Pflicht waren. Die Bieter bestätigten, dass die Benennung von Hersteller und Typenbezeichnung üblicherweise eine ausdrückliche Forderung vorausgesetzt hätte.

Für die Entscheidung des OLG ist maßgeblich, dass die im Verfahren angelegte Unsicherheit nicht zulasten der Bieter gehen darf. Ein Angebotsausschluss verbietet sich daher.



**Februar 2011**

### **Preise sind an den dafür vorgesehenen Positionen anzugeben, andernfalls erfolgt der Ausschluss des Angebots: Kosten für Bauleiter nicht immer in BE OLG München, Beschluss v. 10.11.2010–Verg 19/10**

*Fall:* Angebot über Rohbauleistungen wird ausgeschlossen, weil der Bieter Kosten für Poliere bei der Position Baustelleneinrichtung (BE) einkalkuliert hatte. Nach den Vergabeunterlagen sollte der Bieter in diese separate Position das Einrichten und Räumen der Baustelle für die Dauer der Maßnahme einrechnen. Dagegen sollten laut Vorbemerkung zur Position BE die Aufwendungen für die Aufstellung, Bedienung von Baumaschinen, einschließlich Vorhalten und Betreiben einschließl. Personal- und Betriebskosten für die Dauer der Rohbaumaßnahme in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen eingerechnet werden.

*Begründung:* Der Ausschluss erfolgte zu Recht, weil der Bieter nicht die geforderten Preise in der dafür vorgesehenen Position angegeben hatte. Die Kosten für den Polier sind Bauleiterkosten und waren nach Vorgabe des AG in die einzelnen Einheitspreise zu kalkulieren. Bauleiterkosten sind grundsätzlich Baustellengemeinkosten und können als Umlage auf alle Einheitspreise oder in eine vorhandene Position BE kalkuliert werden. In die separate Position BE können Bauleiterkosten nur dann eingerechnet werden, wenn dies in der Position ausdrücklich vorgesehen ist. Hier durften aber nur die Personalkosten für das Einrichten der Baustelle selbst in die Position BE einbezogen werden.

*Tip:* Das Interesse des Bieters ist groß, soviel Kosten wie möglich in die Position BE zu packen, da diese als erstes abgerechnet werden kann. Für den AG empfiehlt sich bei großen Preisunterschieden die Prüfung der Kalkulation mit Aufklärungsgespräch. Der Bieter sollte bei Zweifeln ebenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist den AG nach der richtigen Handhabung fragen, da der AG hier klare Grenzen der Kalkulationsfreiheit aufzeigen kann.

### **Negativpreise im Angebot können nicht ausgeschlossen werden OLG Dü, Beschluss v. 22.12. 010–Verg 33/10**

*Fall:* In einer Ausschreibung von Bauleistungen werden die Bewerbungsbedingungen aus dem VHB für den Straßenbau (HVA-StB) zugrunde gelegt. Diese sehen unter Ziff. 3.8. (4/2010) vor, dass Angebote mit negativem Einheitspreisen ausgeschlossen werden.

Ein Bieter kalkuliert verschiedene Positionen für die Entsorgung von Metallrohren gleichwohl mit negativen Preisen, weil er bei Veräußerung mehr erlöst als seine Aufwendungen ausmachen. Die VSt beabsichtigt ihm als günstigster Bieter den Zuschlag zu erteilen. Im Nachprüfungsverfahren des zweitplatzierten Bieters entscheidet die Vergabekammer, dass der Bieter auszuschließen sei. Das in der sofortigen Beschwerde angerufene OLG weist den Nachprüfungsantrag ab.

*Begründung:* Auch negative Preise sind Preise im Sinne der VOB/A!

Die Gründe für den Ausschluss eines Angebots sind in der VOB/A abschließend aufgeführt. Vorgaben zur Preishöhe kennt die VOB nicht. Vorgaben des Auftraggebers beschränken sich auf die Leistungen in den Positionen. Damit sind sowohl Mindestpreise wie auch das Verbot von Negativpreisen unzulässig. Die Frage der Auskömmlichkeit stellt sich nicht, weil sie sich auf das Gesamtangebot bezieht.

Das Verfahren konnte auch nicht zurückversetzt werden, weil der Preisunterschied zwischen den Bietern so groß war, dass der Zweitplatzierte auch bei möglichen Negativpreisen keine Chance auf den Zuschlag gehabt hätte.

**Februar 2011**

### **Nebenangebote zulässig, wenn der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist? OLG Brandenburg beabsichtigt, die Vorlage zum BGH/ EuGH OLG Koblenz, Beschluss v. 26.07.2010 – Verg 6/10**

*Sachverhalt:* Das OLG Düsseldorf hat mit zwei Entscheidungen aus dem Frühjahr 2010 den Standpunkt eingenommen, dass nach der europäischen Richtlinie Art.24 2004/18/EG Nebenangebote unzulässig sind, wenn das einzige Zuschlagskriterium der Preis ist. Nur, wenn nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben wird, bei dem neben dem Preis auch noch andere auftragsbezogene Kriterien in den Vergabeunterlagen benannt und bei der Zuschlagsentscheidung bewertet werden, ist ein Nebenangebot zulässig.

(vgl. OLG Brandenburg, Beschluss v. 7.12.2010 – Verg W 16/10  
OLG Dü, Beschlüsse v. 7.1.2010 - Verg 61/09 - 23.03.2010 – Verg 61/09)

Die OLGs Koblenz und Celle sehen das anders. Wegen der Divergenz in der Rechtsprechung hat das OLG Brandenburg dem Antrag auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung im Eilverfahren zugestimmt. Es ist damit zu rechnen, dass das Hauptsacheverfahren ausgesetzt wird und die Rechtsfrage dem BGH oder EUGH vorgelegt wird.

(vgl. OLG Celle, Beschluss v. 3.6.2010 -13 Verg 6/10  
OLG Koblenz, Beschluss v. 26.07.2010 – Verg 6/10)

*Praxishinweis:* Wenn Vergabestellen sich für den Preis als ausschließlich zuschlagsentscheidendes Kriterium entschieden haben, ist in der Interimszeit bei VOB-Ausschreibungen zu raten, beim Verfassen der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen den Hinweis anzubringen, dass Nebenangebote unzulässig sind. Bei VOL-Ausschreibungen ist das überflüssig.

Will die Vergabestelle das wirtschaftlichste Angebot ermitteln und folglich weitere Zuschlagskriterien anwenden und dabei Nebenangebote zulassen, sind die Kriterien in den Bekanntmachung/Vergabeunterlagen zu benennen. Bei einer VOL-Leistung muss die VSt zusätzlich den Hinweis anbringen, dass Nebenangebote zugelassen werden. Bei VOB-Leistungen sind Nebenangebote im Rahmen des wirtschaftlichen Angebots grundsätzlich zulässig, daher ist der ausdrückliche Hinweis nicht erforderlich.

Will die Vergabestelle keine Nebenangebote, so hat sie das bei Bauleistungen ausdrücklich anzugeben, bei VOL-Leistungen ist dies wieder überflüssig.

### **Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A 2009**

*Fall:* Die Auftraggeberin schrieb im März 2010 den Ausbau der Bundeswasserstraße Main im Wege des offenen Verfahrens aus. Die Bieter sollten u. a. bestimmte Angaben tätigen und diese durch die Vorlage von Genehmigungen belegen. Die Überprüfung der angeforderten Genehmigungen ergab, dass keiner der Bieter alle erforderlichen Genehmigungen vorweisen konnte. Die Auftraggeberin hob deshalb das Vergabeverfahren auf und führte ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durch. Hiergegen richtete sich die Rüge und spätere Beschwerde eines Bieters.

**Februar 2011**

*Das OLG Düsseldorf hat im Rahmen seiner Entscheidung zum neuen Wortlaut von § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A 2009 festgehalten, dass mit der Neufassung dieser Vorschrift in der VOB keine inhaltliche Änderung verbunden sei. Während § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A n. F. die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Öffentliche Bekanntmachung gestattet, wenn bei einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine wirtschaftlichen Angebote angegeben worden sind, war gemäß § 3a Nr. 6 lit. a) VOB/A a. F. die Einleitung eines Verhandlungsverfahrens ohne Öffentliche Bekanntmachung nur unter der Voraussetzung zulässig, dass keine oder keine annehmbaren Angebote eingegangen sind. Zur neuen Regelung sei anzumerken, dass wirtschaftliche Angebote aber auch dann nicht abgegeben werden, wenn überhaupt kein Angebot eingeht oder alle Angebote ausgeschlossen werden müssen, d.h. kein Angebot in die vierte Wertungsstufe gelangt.*

**Begründung:** Das OLG Düsseldorf hat in im Rahmen einer Entscheidung vom 6. Oktober 2010 (Az.: VII-Verg 44/10) klargestellt, dass der Wortlaut von § 3a Abs. 6 Nr. 1 VOB/A 2009 dahingehend auszulegen ist, dass auch dann ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden kann, wenn ein Angebot nicht erst im Rahmen der Wertung mangels Wirtschaftlichkeit auszuschließen ist sondern bereits kein annehmbares Angebot vorlag.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „VII-Verg 44/10“ unter <http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/ses/>

**Tip:** Zu beachten sind die von der VOB abweichenden Regelungen in der VOL. Ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb kann nach der Aufhebung eines offenen Verfahrens gemäß § 3 Abs. 4 a) VOL/A nur dann durchgeführt werden, wenn keine oder keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben wurden. In letzteren Fall müssen die Angebote tatsächlich mangels Wirtschaftlichkeit ausgeschlossen worden sein. Wurden die Angebote bspw. aufgrund von Formfehlern oder Fristversäumnissen ausgeschlossen, muss der Auftraggeber nach der Aufhebung ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchführen. Von diesem Grundsatz kann der Auftraggeber nur abweichen (und braucht keinen Teilnahmewettbewerb durchführen), wenn er in das Verhandlungsverfahren alle diejenigen Unternehmen einbezieht, welche die Eignungsvoraussetzungen erfüllen und form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben.

### **Urteil zu nachträglicher Heilung eines Dokumentationsmangels OLG Jena, Az.: 9Verg 4/10**

Das Oberlandesgericht (OLG) Jena urteilte in einem Nachprüfungsverfahren zu Gunsten des antragstellenden Bieters, der wegen der Wertung seines Angebots vor das Gericht gezogen war. Im vorliegenden Fall stellte sich die Frage, ob der Zuschlag schon erteilt war, als der Nachprüfungsantrag gestellt wurde. Die Vergabeakte allerdings war derart widersprüchlich, dass das Gericht keinen Aufschluss darüber ziehen konnte, wann der Zuschlag im Vergabeverfahren tatsächlich erteilt wurde. Da die Dokumentationsmängel so gravierend waren, muss das Verfahren mindestens ab dem Punkt wiederholt werden, an dem die Dokumentation erstmalig Mängel aufwies. Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens müssen durch die Dokumentation schlüssig nachvollziehbar sein und zeitnah geführt und laufend fortgeschrieben werden. Der Beschluss des OLG Jena vom 9. September 2010 (Az.: 9Verg 4/10) kann unter folgender Internetseite abgerufen werden:

[http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?S\\_Aktenzeichen=9%20Verg%204%2F10&S\\_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus.](http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/index.php?S_Aktenzeichen=9%20Verg%204%2F10&S_Submit=suchen&Treffermarkierung=Aus.)

**Februar 2011**

### **Abgrenzung von Subunternehmern und Lieferanten OLG Düsseldorf, Art. 25 RL 2004/18/EG, Beschluss 47/10**

*Sachverhalt: Anlässlich eines Nachprüfungsverfahrens zur Vergabe eines Auftrages über den Druck von Banknoten prüfte das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, ob Lieferanten eines Bieters als Unterauftragnehmer zu betrachten sind und die Bieter daher Lieferanten in ihre Erklärungen zum Nachunternehmereinsatz aufzunehmen haben. Der Senat verweist zunächst auf Art. 25 RL 2004/18/EG, wonach Unterauftragnehmer den Auftrag ganz oder teilweise übernehmen. Eine solche Übernahme des Auftrags sei bei Lieferanten von Zutaten für vom Bieter herzustellende und zu liefernde Erzeugnisse nicht festzustellen. Zwar sei es unmittelbar einsichtig, dass die Qualität von Zulieferungen einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der von Bieter herzustellenden und zu liefernden Banknoten hätte. Dies führe aber jedenfalls nicht ohne Weiteres zu einer Erweiterung des Begriffs des Nachunternehmers. Entsprechend müssten die Bieter also auch keine Angaben über ihre Zulieferer machen. Das OLG Düsseldorf stellt bei der Klärung der Fragen zur Abgrenzung von Lieferanten und Nachunternehmern darauf ab, ob das Unternehmen den Auftrag jedenfalls teilweise übernimmt oder nicht. Entscheidend sind somit die konkreten Leistungspflichten des im Vergabeverfahren gesuchten Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Nur wenn ein Dritter die Leistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise erfüllt, handelt es sich bei dem Dritten um einen Subunternehmer. Der Auftraggeber kann aber von den Bietern - wie das OLG Düsseldorf feststellt - auch Erklärungen in Bezug auf Lieferanten verlangen. Allerdings nur, wenn die Zulieferungen einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität der vom Bieter zu erbringenden Leistungen haben können. Hierzu muss der Auftraggeber diese Angaben eindeutig einfordern. Weitere Informationen zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27. Oktober 2010 (Verg 47/10) können auf folgender Internetseite abgerufen werden:*

[http://web43.d2-1066.ncsrv.de/text\\_files/file\\_1289344859.pdf](http://web43.d2-1066.ncsrv.de/text_files/file_1289344859.pdf)

### **Nur schwere Vergaberechtsverstöße führen zur Versagung von Zuwendungen VG Potsdam Az. 3 K 1283/05 vom 17.08.2010**

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat am 17.08.2010 entschieden, dass nur schwere Vergaberechtsverstöße eine Versagung der vom Fördermittelpfänger begehrten Zuwendung rechtfertigen (Az. 3 K 1383/05).

*Fall: Die Klägerin hatte für den Rückbau ehemals militärisch genutzter Flächen von der Beklagten eine Zuwendung in Höhe von in Höhe von rund 1 Mio. Euro begehrt. Die Beklagte genehmigte das Investitionsvorhaben und wies darauf hin, dass die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G), die u. a. Auflagen hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen enthielten, Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses sei. Später lehnte die Beklagte den Zuwendungsantrag jedoch ab mit der Begründung, die Klägerin habe unter Verstoß gegen Nr. 3 ANBest-G bei der Auftragsvergabe die Vergabevorschriften der VOB/A nicht eingehalten. Die aufgezeigten formellen und materiellen Fehler hätten ein ordnungsgemäßes Wettbewerbsverfahren verhindert, worin ein Verstoß gegen die zuwendungsrechtlichen Regelungen läge.*

*Begründung: Das Gericht hat festgehalten, dass die Beklagte die begehrte Zuwendung ermessensfehlerhaft abgelehnt und die Klägerin einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung habe. Eine Verwaltungspraxis, wonach ein Verstoß gegen die Pflicht zur Beachtung der VOB-Vorschriften nach Ziff. 3.1 ANBest-G regelmäßig zum Ausschluss von der Förderung führe, unabhängig davon, ob formelle oder materielle Fehler im Vergabeverfahren vorlagen und wie schwer der Verstoß im Einzelfall wog, sei rechtswidrig. Denn bei Ziff. 3.1 ANBest-G handele es sich nicht um eine Zuwendungs-*

**Februar 2011**

voraussetzung im engeren Sinne, sondern um eine Auflage zur Sicherstellung eines sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Zuwendung. Ermessensfehlerfrei hätte die Zuwendung nur dann versagt werden können, wenn ein schwerer Vergaberechtsverstoß im Sinne einer grob vergaberechtswidrigen Wertung vorgelegen hätte.

Die Entscheidung des VG Potsdam finden Sie nach Eingabe des Aktenzeichens „3 K 1383/05“ unter <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de>

*Tip:* Ist durch einen leichten Vergaberechtsverstoß das Interesse des Fördermittelgebers an einem wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz von Fördermitteln nicht beeinträchtigt, ist eine vollständige Versagung in jedem Fall unverhältnismäßig.

Zuwendungsempfänger sollten sich andererseits nicht darauf verlassen, dass Vergaberechtsverstöße in keinem Fall zum Verlust von Fördermitteln führen können. Kommt der Fördermittelgeber zu dem Ergebnis, dass durch den Vergabeverstoß eine geförderte Maßnahme sich verteuert, handelt er nicht zwangsläufig ermessensfehlerhaft, wenn er die Fördermittel um einen bestimmten Betrag kürzt.

Um Vergabeverstöße bei Projekten und damit mögliche Rückforderungen von Zuwendungen bereits im Vorfeld zu vermeiden, sollten Zuwendungsempfänger bei Zweifeln hinsichtlich der Anwendung von Vergabevorschriften oder einzelnen Regelungen die zuständigen Nachprüfungsstellen einschalten und deren fachlichen Rat einzuholen. Das Bayerische Finanzministerium beispielsweise hat im November 2006 „Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabestößen erlassen“. Diese sind zu finden unter

[http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabe\\_vertragswesen/ge-setze/bekanntmachung\\_rueckforderung\\_von\\_zuwendungen.pdf](http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/themen/vergabe_vertragswesen/ge-setze/bekanntmachung_rueckforderung_von_zuwendungen.pdf)

### **Abfallurteil mit Konsequenzen**

Der Europäische Gerichtshof EuGH entschied am 21. Januar 2010 über einen kombinierten Abfallentsorgungsvertrag zwischen der Stadt Bonn und einer privatrechtlichen Abfallverwertungsgesellschaft (Rechtsache C-17/09). Demnach hatte Deutschland gegen die Verpflichtungen aus dem EU-Vergaberecht verstoßen, da der Dienstleistungsauftrag in Bonn ohne vorheriges wettbewerbliches Vergabeverfahren vergeben wurde. Nach Auffassung der Kommission sind die deutschen Behörden verpflichtet, den Vertrag zwischen der Stadt Bonn und der Abfallverwertungsgesellschaft zu beenden. Am 28. Oktober 2010 hatte die Kommission nach, in wieweit Deutschland Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen. Falls die deutschen Behörden noch nichts unternommen haben sollten, kann die Kommission den Gerichtshof zum zweiten Mal damit befassen und die Verhängung einer pauschalen Strafzahlung oder eines Zwangsgelds beantragen. Das Urteil des EuGH ist nach Eingabe der Nummer der Rechtsache zu finden unter:

[http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j\\_6/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/)



**Februar 2011**

## **Europäischer Gerichtshof zur Transparenz der Wertung**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Klageverfahren der Europäischen Kommission gegen Irland festgestellt, dass der Auftraggeber bei der Vergabe von so genannten nachrangigen Dienstleistungen nach Anhang II Teil B der RL 2004/18/EG den Bewerbern die Gewichtung der einzelnen Zuschlagskriterien nicht mitteilen muss. Die europarechtlichen Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz bedingen dies nicht. Eine Änderung der vor der ersten Prüfung der Angebote festgelegten Gewichtung der Zuschlagskriterien allerdings verstößt dagegen. Mit dieser Entscheidung stellt der EuGH die europarechtlichen Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen über nachrangige Dienstleistungen klar. Auch wenn die Richtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG für solche Aufträge nur eingeschränkt gelten, haben Europäische Gerichte in der Vergangenheit bereits mehrfach aus den allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung Vorgaben für die öffentlichen Auftraggeber abgeleitet. Trotz der Entscheidung des EuGH empfiehlt sich für Auftraggeber weiterhin, eine Gewichtung der Zuschlagskriterien vorab bekannt zu geben. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass die deutschen Vergabenausschüsse den nationalen vergaberechtlichen Grundsätzen insofern höhere Anforderungen an die Transparenz entnehmen als dies nach den europarechtlichen Grundsätzen offenbar geboten ist. Das Urteil des EuGH vom 18. November 2010 (Rs. C-226/09 (Kommission ./ Irland)) ist nach Eingabe der Nummer der Rechtssache hier abrufbar:

[http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j\\_6/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/)

## **International**

### **Europa**

#### **Europa zum Ersten: Grüne Beschaffung von Straßenfahrzeugen**

Ab 5. Dezember 2010 sind bei der öffentlichen Beschaffung von Straßenfahrzeugen deren Umwelt- und Energieeigenschaften zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, welche verlangt, dass öffentliche Auftraggeber, Sektorauftraggeber und Betreiber von Personenverkehrsdiensten beim Kauf von Fahrzeugen die Umwelt- und Energieauswirkungen über die gesamte Lebensdauer berücksichtigen. Eine Berücksichtigung kann entweder über die technischen Spezifikationen oder über die Zuschlagskriterien erfolgen. Die Richtlinie enthält zudem für die konkrete Berechnung der Umwelt- und Energieauswirkungen eine Erläuterung zur Berechnungsmethode sowie Datengrundlagen. Die Richtlinie ist bis zum 4. Dezember 2010 in nationales Recht umzusetzen, ansonsten gilt sie unmittelbar. In Deutschland müssen hierfür die Vergabeverordnung und die Sektorenverordnung geändert werden. Da eine Änderung dieser Vorschriften voraussichtlich erst im Frühjahr 2011 erfolgen kann, gilt die Richtlinie ab dem 5. Dezember 2010 zunächst direkt. Den Text der EU-Richtlinie 2009/33/EG finden Sie hier:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:120:0005:0012:DE:PDF>

**Februar 2011**

### **Europa zum Zweiten: Zahlungsverzugsrichtlinie angenommen**

Das Europäische Parlament hat am 20. Oktober 2010 den Vorschlag für eine EU-Richtlinie, die gewerbliche und öffentliche Auftraggeber zu einer besseren Zahlungsmoral erziehen soll, angenommen. Die bestehende Richtlinie zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs (2000/35/EG) wird dadurch verschärft. Die aktuelle Richtlinie enthält Mindestharmonisierungsvorschriften, die es den Mitgliedstaaten erlauben, strengere Vorgaben für Schuldner beizubehalten oder zu etablieren. Automatisch tritt nun im europaweiten Geschäftsverkehr nach 30 Tagen Verzug ein, wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Zwischen privaten Unternehmen und der öffentlichen Hand kann die Frist auf bis zu 60 Tage verlängert werden, sofern die Vertragspartner sich einig sind. Im Geschäftsverkehr gilt eine 30tägige Abnahme- oder Prüffrist. In Deutschland gelten weiterhin für Gläubiger strengere Regeln: unverzüglich beziehungsweise gemäß § 12 VOB/B 12 Werktagen. Verzugszinsen betragen im Geschäftsverkehr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Nach Inkrafttreten der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Regelungen in nationales Recht umzusetzen.

### **Europa zum Dritten: Neue Handelspolitik**

Die Europäische Kommission legte am 9. November 2010 ihren Entwurf der neuen EU-Handelspolitik vor. Im Diskussionspapier „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ untersucht die Kommission, in welcher Weise der Handel das Wirtschaftswachstum fördert und Arbeitsplätze schafft. Handelshemmnisse sollen abgebaut, die globalen Märkte geöffnet und faire Bedingungen für die europäische Wirtschaft erreicht werden. Im Papier wird der dreifache Nutzen des Handels für Europa hervorgehoben: mehr Wachstum, mehr Arbeitsplätze und mehr Verbraucherauswahl zu niedrigeren Preisen. Die Kommission will mit Hilfe der Handelspolitik das passende Umfeld für eine leistungsfähige Wirtschaft in Europa schaffen. Die Kommission wird deutlich machen, wie der Handel die Entwicklung fördern kann, und ein neues Regelwerk für Handelspräferenzen für Entwicklungsländer aufstellen. Diese Prioritäten spiegeln die Belange der Menschen in der gesamten EU wider. Einer Eurobarometer-Umfrage zufolge meinen zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger Europas, dass die EU vom internationalen Handel profitiert hat. Die Mehrheit ist zuversichtlich, dass europäische Produkte und Dienstleistungen auf dem Weltmarkt bestehen können. Bei der Eurobarometer-Umfrage über den internationalen Handel wurden vom 26. August bis zum 16. September 2010 insgesamt 26.635 Bürgerinnen und Bürger aus allen 27 EU-Mitgliedstaaten befragt. Weitere Informationen siehe unter:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/1484&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de>

### **Neues „Clean Vehicle Portal“ für die Beschaffung sauberer & energieeffizienter Fahrzeuge**

Seit dem 05.12.2010 sind gemäß der EU-Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge bei der öffentlichen Beschaffung von Straßenfahrzeugen deren Umwelt- und Energieeigenschaften zu berücksichtigen.

Die EU hat für private und öffentliche Beschaffer ein "Clean Vehicle Portal" entwickelt. Dieses Portal hat zum Ziel, die Nachfrage nach saubereren und energieeffizienten Straßenfahrzeugen zu festigen und den Herstellern Anreize zu bieten, um in die Entwicklung von Fahrzeugen mit geringem Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>- und Schadstoffausstoß zu investieren. Das Clean Vehicle Portal finden Sie unter

<http://www.cleanvehicle.eu/index.php?id=startseite&L=1>

**Februar 2011**

### **Neues EU-Projekt PRISME**

„PRISME“ bedeutet „**PR**ocurement of **I**nnovation from **SMEs**“, zu Deutsch „Öffentliche Beschaffung innovativer Produkte von KMU (Kleine und Mittlere Unternehmen)“. Es handelt sich dabei um ein mit EU-Mitteln gefördertes Projekt, welches sich an KMU und Öffentliche Auftraggeber gleichermaßen richtet. Es will den Zugang von KMU zu öffentlichen Aufträgen verbessern und eine Brücke zwischen ihnen und Öffentlichen Auftraggebern schlagen.

Das „PRISME“-Projekt läuft von September 2010 bis August 2012 und wird vom Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. und sieben weiteren Mitgliedern des „Enterprise Europe Network“ betreut.

Aktivitäten für Unternehmen: Es sind „Training Workshops“ und „Individuelle Intensivberatungen“ vorgesehen. In den Workshops erfahren Unternehmen mehr zu Themen des öffentlichen Auftragswesens sowie zu den Teilnahmevoraussetzungen bei internationalen Ausschreibungen. In den Intensivberatungen werden die Erfahrungen und Kenntnisse des Unternehmens im Bereich „Öffentliche Aufträge“ analysiert und bewertet und persönliche Empfehlungen gegeben, um den Unternehmen die Chancen durch öffentliche Ausschreibungen aufzuzeigen. Vereinbaren Sie beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. einen kostenlosen Beratungstermin!

Aktivitäten für öffentliche Auftraggeber: Für Öffentliche Auftraggeber werden im Rahmen des „PRISME“-Projekts Informationsveranstaltungen und Workshops organisiert mit dem Ziel, diese auf die Besonderheiten von Unternehmen, insbesondere innovativer Unternehmen, hinzuweisen und Unternehmen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu erleichtern. Außerdem sollen Öffentliche Auftraggeber ermuntert werden, innovative Produkte zu beschaffen. Darüber hinaus werden acht Ausgaben eines elektronischen Newsletters an Öffentliche Auftraggeber versandt. Wenn Sie den Newsletter beziehen wollen, melden Sie sich bitte beim Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.!

Face-to-face-Meetings: Schließlich werden in den Ländern der jeweiligen Partner „Face-to-face-Meetings“ angeboten, in denen Unternehmen Öffentliche Auftraggeber treffen und dort ihre innovativen Produkte und Techniken vorstellen können. Beide Seiten sollen für einander und ihre individuellen Bedürfnisse sensibilisiert werden.

Am 22.02.2011 bietet das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. im Rahmen des Projekts eine erste Informationsveranstaltung an zum Thema "Wirtschaftlicher Einkauf und Innovation im Vergaberecht". Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie in der nachfolgenden Rubrik „Veranstaltungen“. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.prismeprocurement.eu](http://www.prismeprocurement.eu) oder bei Frau Angelika Höß, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. Tel.: 089 / 5116-171, [hoess@abz-bayern.de](mailto:hoess@abz-bayern.de).

### **Georgien**

#### **Georgien schreibt öffentliche Projekte elektronisch aus**

Seit dem 01.12.2010 werden in Georgien alle Ausschreibungen der öffentlichen Hand elektronisch veröffentlicht und bearbeitet, d. h. Interessenten können Ausschreibungen der öffentlichen Hand elektronisch abrufen und ihre Angebote elektronisch einreichen. Es ist geplant, zukünftig auch eine englische Version des neuen Systems ins Netz zu stellen.

**Februar 2011**

Laut Auskunft der zuständigen State Procurement Agency (SPA), der Zentralstelle für das öffentliche Beschaffungswesen, können sich Firmen im Rahmen des E-Procurement-Prozesses auf der entsprechenden Online-Plattform <http://procurement.gov.ge> registrieren und Interessenschwerpunkte benennen. Betrifft eine Ausschreibung diese Schwerpunkte, wird die Firma per E-Mail informiert. Ab einem Limit von 500.000 Georgischer Lari (GEL) [rund 200.000 Euro], sind die Unterlagen auch auf Englisch verfügbar. Beim bisherigen Papierverfahren galten für diese Zweisprachigkeit Limits von 600.000 GEL [rund 240.000 Euro] für Güter und Dienstleistungen und 8 Mio. GEL [etwa 3,2 Mio. Euro] für Bauleistungen. Generell sollen Unternehmen zukünftig auch mittels englischsprachiger Dokumente bieten können.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 08.11.2010, [https://www.gtai.de/ext/Einzelsicht-Export/DE/Content/\\_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.templateId=renderPrint/MKT201011058002.html](https://www.gtai.de/ext/Einzelsicht-Export/DE/Content/_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.templateId=renderPrint/MKT201011058002.html)

## Indonesien

### Indonesien reformiert das öffentliche Beschaffungswesen

Indonesien will in den kommenden Jahren sein öffentliches Beschaffungswesen durchgreifend reformieren.

Ziel der im August 2010 in Kraft getretenen neue Präsidialverordnung ("Perpres", Nr. 54/2010) ist es, durch klare, einfache und verständliche Richtlinien für eine Beschleunigung der Beschaffungsvorgänge in den Ministerien und anderen staatlichen Stellen zu sorgen. Durch die dauerhafte Einrichtung von mit Fachleuten besetzten sogenannten Beschaffungs-Service-Einheiten (Procurement Service Unit = Unit Layanan Pengadaan - ULP) sollen Fehler bzw. rechtswidriges Verhalten von vornherein ausgeschlossen und Korruptionsbeschuldigungen vermieden werden. Ferner ist die Einführung von einfachen Auktionen ("Lelang Sederhana") und Direktbeschaffungen ("Pengadaan Langsung") vorgesehen, mit der die Prozeduren beim Kauf von Gütern und Dienstleistungen, deren Preise allgemein bekannt sind und für die verlässliche Preislisten bestehen (Fahrzeuge, Medikamente, Hotelunterkünfte), vereinfacht werden.

Außerdem sollen nach den Plänen des Finanzministeriums bis 2012 sowohl im Bereich der Zentralregierung wie auf der Ebene der Provinzregierungen elektronische Beschaffungssysteme zum Einsatz kommen, welche auch Online-Beschwerdemöglichkeiten vorsehen. So sollen Beteiligte auf Fehler bei einer Ausschreibung, Angebotseinholung oder Auftragsvergabe hingewiesen und entsprechende Informationen eingegeben werden können. Die öffentliche Hand verspricht sich hiervon erhebliche Kosteneinsparungen.

Quelle: German Trade and Invest (GTAI), Länder und Märkte, Artikel vom 14.10.2010, [http://www.gtai.de/DE/Content/\\_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?fIdent=MKT201010138010](http://www.gtai.de/DE/Content/_SharedDocs/Links-Einzeldokumente-Datenbanken/fachdokument.html?fIdent=MKT201010138010)

## Türkei

### Gesetzesentwurf zum neuen Ausschreibungsgesetz

Ein Gesetzesentwurf für das neue türkische Ausschreibungsgesetz sieht vor, dass Ankäufe von Waren oder Dienstleistungen mit einem Wert bis zu 50.000,- Türkische Lira (entspricht 25.000,- €) von einer zwingenden Ausschreibung ausgenommen werden. Im Jahr 2009 lagen laut Informationen der Ausschreibungsbehörde 65% aller Warenankäufe, 52% aller Ankäufe von Dienstleistungen und 27% aller Bauverträge unter diesem Limit.

**Februar 2011**

Für Warenankäufe zwischen 25.000,- und 50.000,- € und bei öffentlichen Bauleistungen zwischen 25.000,- und 500.000,- € sind gemäß gesetzlicher Bestimmungen mindestens 3 Anbieter und ausreichende Dokumentation erforderlich. Mit dem Ziel der Annäherung an die EU Regeln sieht das Gesetz eine Senkung des Mindestlimits ausländischer Anbieter vor, wobei Ausnahmen bis zum Jahr 2014 geltend gemacht werden können. Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Reduzierung des Limits für Bauvorhaben von ca. 6,775 Mio. € auf 4,845 Mio. € vor.

Mit den Änderungen soll vor allem die Qualität der angekauften Leistungen und durchzuführenden Arbeiten gesteigert werden. Laut Aussage des Präsidenten des türkischen Ausschreibungsamtes KIK, Hasan Gül, soll nicht mehr der niedrigste Preis sondern die beste Qualität ausschlaggebend sein.

Quelle: Außenwirtschaft Österreich, Beratung und Betreuung, Artikel vom 11.10.2010, [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AnglID=1&StID=576187&DstID=0&titel=T%C3%BCrkei:Neues,Ausschreibungsgesetz,in,Sicht](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AnglID=1&StID=576187&DstID=0&titel=T%C3%BCrkei:Neues,Ausschreibungsgesetz,in,Sicht)

## USA

### **8. UN-Procurement Seminar vom 16. – 18. Mai 2011**

Als weltweit größter Einkäufer erwerben die Vereinten Nationen (VN) jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von über 13 Milliarden US-Dollar. Das European Procurement Forum veranstaltet vom 16. - 18. Mai 2011 in New York zum achten Mal das EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen. Das Seminar findet jährlich statt und bietet den Teilnehmern die Möglichkeit Einzelgespräche mit Einkäufern der Vereinten Nationen zu führen. Zudem erhalten die Teilnehmer in Workshops branchenspezifische Informationen.

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen aus ganz Europa und bietet einen tiefen Einblick in das Beschaffungswesen verschiedener Organisationen der VN. Dabei nehmen nicht nur die VN-Organisationen aus New York teil, sondern auch von anderen VN Standorten wie z. B. Kopenhagen und Rom. Die Anmeldung kann seit 10. Januar 2011 unter [www.eupf.org](http://www.eupf.org) vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass die Teilnehmerzahl begrenzt ist und die Veranstaltung erfahrungsgemäß sehr schnell ausgebucht ist.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der German American Chamber of Commerce, Frau Nicole Klug, Manager Consulting Services & UN-Procurement, 75 Broad Street, 21st Floor, New York, NY 10004, Tel.: +1 (212) 974 – 8853, Fax: +1 (212) 974 – 8867, E-Mail: [nklug@gaccny.com](mailto:nklug@gaccny.com).



Februar 2011

## Seminare

Auf unserer Internetseite [www.had.de](http://www.had.de) können Sie sich direkt online zu den Seminaren anmelden.

TERMINE	THEMA	ORT	KOSTEN PRO TEILNEHMER	SONSTIGES
Donnerstag 10.02.2011 09:30-15:30	6. Vergabetag in Hessen - Öffentliches Vergabe- recht in der Praxis Anmeldung bis 27.1.2011 <a href="#">-mehr zum Seminarhin- halt-</a>	Veranstalter: Architektenkam- mer Hessen Ort: Landessportbund Hessen e.V. Frankfurt	Weitere Informationen bei der Architektenkammer Hes- sen	
Donnerstag 17.02.2011 10:00-16:00	Architekten auf Auftrag- geberseite Fit für Vergabeverfahren <a href="#">-mehr zum Seminarhin- halt-</a>	Veranstalter: Architektenkam- mer Hessen	Weitere Informationen bei der Architektenkammer Hes- sen	
Donnerstag 10.03.2011 10:30-16:30	Aktuelles Vergaberecht <a href="#">-mehr zum Seminarhin- halt-</a>	HWK Rhein-Main, Darmstadt	100,00 Euro	
Mittwoch 16.03.2011 10:30-16:30	VOB-Spezial <a href="#">-mehr zum Seminarhin- halt-</a>	Handwerkskam- mer Wiesbaden Meistersaal Bierstadter Straße 45 65189 Wiesbaden	100,00 Euro	
Mittwoch 23.03.2011 09:00-14:00	Architekten auf Auftrag- geberseite Fit für Vergabeverfahren <a href="#">-mehr zum Seminarhin- halt-</a>	Veranstalter: Architektenkam- mer Rheinland-Pf. Ort: Architektenkam- mer Rheinland- Pfalz, Hinden- burgplatz 6 55118 Mainz	Anmeldung bei der Architektenkammer	

Februar 2011

TERMINE	THEMA	ORT	KOSTEN PRO TEILNEHMER	SONSTIGES
Montag 28.03.2011 16:00-18:00	Aufgaben der Auftragsberatungsstel- le Hessen e.V. Präqualifizierung Weitere Information folgt	Veranstalter: IHK Ha- nau Ort: IHK Hanau	0,00	Sonderver- anstaltung
Freitag 01.04.2011 10:30-16:00	It-Leistungen <u>-mehr zum Seminarhin- halt-</u>	IHK Wiesbaden grosser Sitzungssaal	100,00 Euro	
Dienstag 05.04.2011 10:30-15:30	Bieterstrategien <u>-mehr zum Seminarhin- halt-</u>	IHK Frankfurt am Main Raum London	100,00 Euro	
Dienstag 12.04.2011 09:30-16:30 -belegt-	Seminar eVergabe mit eHAD und dem AI Vergabeassistent Nur für Vergabestellen -belegt-	Handwerkskammer Wiesbaden Berufsbildungs- und Technologiezentrum (BTZ) Wiesbaden II „Robert-Werner- Haus“ der Handwerks- kammer Wiesbaden Moltkering 17, 65189 Wiesbaden	Seminar ist be- reits belegt  <b>Ein weiterer Termin wird noch festgelegt</b>	belegt
Mittwoch 04.05.2011 10:30-16:30	Aktuelles Vergaberecht <u>-mehr zum Seminarhin- halt-</u>	Industrie- und Han- delskammer Gießen- Friedberg Lonystraße 7,35390 Gießen	100,00 Euro	
Dienstag 10.05.2011 10:30-16:30	VOL-Spezial <u>-mehr zum Seminarhin- halt-</u>	IHK Kassel grosser Sitzungssaal	100,00 Euro	
Dienstag 24.05.2011 10:30-16:30	Aktuelles Vergaberecht <u>-mehr zum Seminarhin- halt-</u>	Industrie- und Han- delskammer Dar- mstadt Seminarraum S7/S8 Rheinstraße 89, 64295 Darmstadt	120,00 Euro	

**Februar 2011**

TERMINE	THEMA	ORT	KOSTEN PRO TEILNEHMER	SONSTIGES
Donnerstag 11.08.2011 10:30-16:00	IT-Leistungen <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	IHK Frankfurt Raum London	100,00 Euro	
Dienstag 23.08.2011 10:30-15:30	Bieterstrategien <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	IHK Darmstadt Raum S7/S8	120,00 Euro	
Mittwoch 07.09.2011 10:30-16:30	VOL-Spezial <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	IHK Gießen-Friedberg	100,00 Euro	
Dienstag 20.09.2011 10:30-15:30	Bieterstrategien <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	IHK Kassel grosser Sitzungssaal	100,00 Euro	
Montag 26.09.2011 10:30 – 16:30	Aktuelles Vergabe- recht <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	IHK Offenbach	100,00 Euro	
Mittwoch 05.10.2011 10:30-15:30	Bieterstrategien <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	IHK Wiesbaden grosser Sitzungssaal	100,00 Euro	
Donnerstag 27.10.2011 10:30-16:30	VOB-Spezial <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	Handwerkskammer Rhein-Main Darmstadt	100,00 Euro	
Donnerstag 10.11.2011 10:30-16:30	Aktuelles Vergabe- recht <a href="#">-mehr zum Seminar-</a> <a href="#">inhalt-</a>	Industrie- und Han- delskammer Lahn-Dill Geschäftsstelle Dillen- burg Plenarsaal	100,00 Euro	

**Februar 2011**

TERMINE	THEMA	ORT	KOSTEN PRO TEIL- NEHMER	SONSTIGES
Donnerstag 24.11.2011 10:30-16:30	Aktuelles Vergaberecht <u>-mehr zum Seminar- inhalt-</u>	Industrie- und Handelskammer Fulda Heinrichstraße 8 36037 Fulda	100,00 Euro	
Dienstag 29.11.2011 10:30-14:30	Rahmenverträge Details folgen	IHK Hanau	80,00 Euro	

Brigitta Trutzel  
Geschäftsführerin

**Impressum:**

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Wilhelmstraße 24  
65183 Wiesbaden  
Telefon: 0611 974508-0  
Fax: 0611 974508-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Umsatzsteuer-IDNr : DE811915998  
Vereinsregister : VR1469 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden  
Vertretungsberechtigte

Vorsitzender des Vorstandes  
der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Assessor Joachim Nolde Wilhelmstr. 24  
65183 Wiesbaden  
Telefon: 0611 1500-138  
Telefax: 0611 1500-165

Stellvertretender Vorsitzender der  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Hauptgeschäftsführer der  
Handwerkskammer Rhein-Main  
Dr. Christof Riess  
Bockenheimer Landstr. 21  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 97172-110  
Telefax: 069 97172-5110

Inhaltlich verantwortlich  
Gemäß § 6 MDStV Geschäftsführerin der  
Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Wilhelmstraße 24  
65185 Wiesbaden  
Telefon: 0611 97 4508-0  
Telefax: 0611 97 4508-20

Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Abmeldung vom Newsletter**

Möchten Sie den Newsletter abbestellen, so können Sie dieses [-hier-](#)